BWNEWS

Steuerjahr 2020: Wichtige steuerliche Änderungen im Überblick

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

der Volksmund sagt, Zahlen lügen nicht – gilt das auch für unsere Politiker?

Die Politik hatte den Solidaritätszuschlag von Anfang an mit den Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer verknüpft. Zum Jahreswechsel ist dieser Solidarpakt ausgelaufen, weshalb die Aufbauhilfen enden. Nach allgemeinem Verständnis sollte damit auch die Rechtfertigung für den Solidaritätszuschlag entfallen, zumindest lassen sich in diesem Sinne auch die Zeilen 3094 bis 3097 aus dem Koalitionsvertrag zitieren: „Wir werden den Solidaritätszuschlag schrittweise abschaffen".

Was könnte an dieser doch positiven Nachricht stören? Zunächst, dass im Jahr 2020 noch voll abkassiert werden kann, denn die teilweise Abschaffung ist erst ab 2021 vorgesehen. Zudem betrifft das Abschaffen maximal 90 % aller Zahler und man verzichtet auch nicht auf 90 % des Steueraufkommens aus dem Solidaritätszuschlag, sondern es wird auf die Menge der Zahler abgestellt – nicht, wie man meinen könnte, auf die Höhe der Zahlungen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Kernbrennstoffgesetz dem Bund und den Ländern ein „freies Steuererfindungsrecht" abgesprochen (2 BvL 6/13). Leider hat das Bundesverfassungsgericht bislang nur einmal richtig in die anhaltende Steuererhöhungswut eingegriffen.

Zurück zu den Zahlen: Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden beliefen sich in 2018 auf phantastische € 776,3 Milliarden. Der Vergleichswert vor 10 Jahren in 2009 waren € 524,0 Milliarden an Steuereinnahmen. Die Preissteigerungsrate wird vom Statistischen Bundesamt für den gleichen Zeitraum von 0,3 % bis 2,1 % angegeben. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Inflation pro Jahr mit 1,2 %. Insgesamt folgt hieraus eine Preissteigerung von 12,9 %. Hätte sich das Steueraufkommen parallel zur Inflation entwickelt, hätten die Steuereinnahmen 2018 € 591,9 Milliarden betragen dürfen.

Dabei sollte man beachten, dass der Staat die Steuereinnahmen in vollem Umfang verprasst – Entschuldigung, „ausgibt". Seitdem uns die Koalition glauben machen will, dass die Steuern nicht erhöht wurden, bin ich auf der Suche nach der kleinen rechnerischen Differenz in Höhe von € 184,4 Milliarden. Vielleicht wäre die „Bonpflicht" auch etwas für den Fiskus.

Stuttgart, im Februar 2020

Glenn Olkus

Inhalt dieser Ausgabe

- Steuerjahr 2020: Wichtige steuerliche Änderungen im Überblick **S.3**
- Solidaritätszuschlag: 90 % der Steuerzahler müssen Zusatzabgabe ab 2021 nicht mehr zahlen **S.4**
- Gesetzgebung: Steuerliche Begleitmaßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030 verabschiedet **S.5**
- Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerliche Vorteile **S.5**
- Sonderausgabenabzug: Auch Sachspenden lassen sich absetzen **S.6**
- EuGH-Vorlage: Ort der sonstigen Leistung bei unentgeltlicher Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer **S.6**
- Arbeitszeitkonto: Beachten Sie die vGA-Falle! **S.6**
- Warenverkäufe und 0-%-Finanzierungen: Wie hoch ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage? **S.7**
- Bistro einer Behindertenwerkstatt: BFH schränkt Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ein **S.7**
- Abgeltungsteuersystem: Wie der Forderungsverzicht eines Gesellschafters zu berücksichtigen ist **S.7**
- Gewerbesteuer: Keine erweiterte Grundbesitzkürzung ohne Grundstück **S.7**
- Vererben eines Familienheims: Steuerbefreiung entfällt bei Eigentumsaufgabe binnen zehn Jahren **S.7**
- Niederlande: Neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zum 01.01.2020 **S.7**
- Steuerfreier Immobilienverkauf: Wie lange eine Selbstnutzung vor dem Verkauf bestehen muss **S.7**

Steuerjahr 2020: Wichtige steuerliche Änderungen im Überblick

Zum Jahreswechsel sind einige steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten finden Sie hier im Überblick:

Berufskraftfahrer: Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, erhalten einen neuen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag. Dieser kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die dem Arbeitnehmer während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kfz des Arbeitgebers entstehen.

Bonpflicht: Durch das Kassengesetz wurde zum Jahreswechsel die sogenannte Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 eingeführt. Jeder Kunde muss demnach einen Kassenbon erhalten. Werden Waren an eine Vielzahl von nichtbekannten Personen verkauft, können die Finanzbehörden das betroffene Unternehmen aber von einer Belegausgabepflicht befreien.

Gesundheitsförderung: Der Freibetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung wurde von 500 € auf 600 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr angehoben.

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Der Grundfreibetrag steigt von 9.168 € auf 9.408 €. Der Kinderfreibetrag wird von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht.

Kleinunternehmergrenzen: Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € (wie bisher) voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften: Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Steuerhinterziehung: Um die Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen von Karussell- und Kettengeschäften zu bekämpfen, wird Unternehmern nun die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen, der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb sowie der Vorsteuerabzug aus Leistungen nach § 13b Umsatzsteuergesetz (Reverse-Charge) versagt, sofern sie wissentlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt waren.

Verpflegungspauschalen: Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden von 24 € auf 28 € (für Abwesenheiten von 24 Stunden) und von 12 € auf 14 € (für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden Abwesenheit) angehoben.

Vollautomatische Fristverlängerung: Abgabefristen für Steuererklärungen können vom Finanzamt neuerdings ohne Einbindung eines Amtsträgers ausschließlich automationsgestützt verlängert werden, sofern das Amt zur Prüfung der Fristverlängerung ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem einsetzt.

Zugreisen: Neuerdings gilt für auch für Fernreisen mit der Bahn der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % (statt bisher 19 %). Bislang war nur der Nahverkehr entsprechend begünstigt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Solidaritätszuschlag: 90 % der Steuerzahler müssen Zusatzabgabe ab 2021 nicht mehr zahlen

Ab 2021 wird der Solidaritätszuschlag für 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler entfallen. Grundlage dafür bildet das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, das Bundestag und Bundesrat im November 2019 beschlossen haben.

Bislang wurde der Solidaritätszuschlag bereits erhoben, wenn die Einkommensteuer bei Ledigen mehr als 972 € und bei Zusammenveranlagten mehr als 1.944 € betrug. Ab 2021 wird der Solidaritätszuschlag deutlich zurückgeführt, indem die Grenzbeträge auf 16.956 € (Ledige) und 33.912 € (Zusammenveranlagte) angehoben werden.

Hinweis: *Dies hat zur Folge, dass Alleinstehende ab 2021 keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlen müssen, wenn ihr Bruttoverdienst bei bis zu 73.874 € liegt (vorläufige Berechnung). Eine Familie mit zwei Kindern, in der nur ein Elternteil arbeitet, zahlt dann bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Solidaritätszuschlag mehr.*

Sofern die Einkommensteuer über den neuen Freigrenzen liegt, fällt der Solidaritätszuschlag zudem nicht sofort in voller Höhe mit 5,5 % der Steuer an, sondern aufgrund einer sogenannten Gleitzone zunächst nur in reduzierter Höhe. Dadurch werden weitere 6,5 % der Steuerzahler teilweise vom Solidaritätszuschlag entlastet, so dass nur die Topverdiener - 3,5 % der Steuerzahler - noch die volle Höhe des Zuschlags zahlen müssen.

Steuerzahler werden durch die Rückführung 2021 um rund 10 Mrd. € entlastet, 2022 dann um rund 11,2 Mrd. €. Insbesondere Geringverdiener, Familien und Mittelständler haben zukünftig also mehr Geld auf dem Konto.

Hinweis: *Wer konkret in seinem Einzelfall abschätzen möchte, wie hoch seine Ersparnis ab 2021 ausfallen wird, kann sein Einkommen mit den vorgenannten Grenzbeträgen abgleichen und den bislang gezahlten Solidaritätszuschlag aus seinem Einkommensteuerbescheid oder seiner Lohnabrechnung entnehmen.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Gesetzgebung: Steuerliche Begleitmaßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030 verabschiedet

Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern.

Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden müssen. In seiner Sitzung am 20.12.2019 hat der Bundesrat nach einem Vermittlungsverfahren den vorgesehenen steuerlichen Begleitmaßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030 zugestimmt.

Konkret sind folgende steuerliche Maßnahmen vorgesehen:

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum werden seit 2020 für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebäudeförderung als förderfähig eingestuft sind, wie die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung einer Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und die Optimierung bestehender Heizungsanlagen. Das Gesetz sieht für die Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr einen Steuerabzug von jeweils höchstens 7 % der Aufwendungen (in den jeweiligen Kalenderjahren höchstens 14.000 €) und im zweiten folgenden Kalenderjahr einen Steuerabzug von 6 % der Aufwendungen (höchstens 12.000 €) vor.

Klicken Sie hier, um diesen Artikel weiterzulesen.

Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerliche Vorteile

Die meisten Menschen hängen an ihrem Hab und Gut und scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung des Vermögens auf die nächste Generation. Steuerlich kann es aber durchaus sinnvoll sein, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass es diverse Möglichkeiten gibt (siehe nachfolgend), um steueroptimiert zu vererben und zu verschenken:

Freibeträge: Der Erbschaft- und Schenkungsteuerzugriff lässt sich durch diverse Freibeträge vermeiden oder senken. Die Freibeträge werden alle zehn Jahre neu gewährt. Wer also frühzeitig beginnt, Vermögen zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Ehegatten dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkelkindern 200.000 € steuerfrei überlassen. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €.

Klicken Sie hier, um diesen Artikel weiterzulesen.

Sonderausgabenabzug: Auch Sachspenden lassen sich absetzen

Auch Sachspenden wie beispielsweise Kleidung oder Spielsachen können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Spendenempfänger muss hierzu eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und darin den gespendeten Gegenstand, den Empfänger und den Wert der Spende bezeichnen. Bei gebrauchten Gegenständen muss der Spender den Marktwert schätzen. Dann ist der Preis anzusetzen, zu dem der Artikel aktuell verkauft werden könnte.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

EuGH-Vorlage: Ort der sonstigen Leistung bei unentgeltlicher Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer

Das Finanzgericht Saarland hat dem Europäischen Gerichtshof eine Grundsatzfrage zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von grenzüberschreitenden Dienstwagenüberlassungen an Arbeitnehmer vorgelegt. Es geht darum, ob die Überlassung von Dienstwagen eine Vermietung eines Beförderungsmittels an den Arbeitnehmer oder eine andere Leistung darstellt. Daraus ergeben sich für die Bestimmung des Leistungsortes unterschiedliche Ergebnisse.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Arbeitszeitkonto: Beachten Sie die vGA-Falle!

Erkennt das Finanzamt eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung, darf zum einen die Gesellschaft keinen steuermindernden Aufwand geltend machen, zum anderen muss der Gesellschafter die verdeckte Gewinnausschüttung als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, wie Arbeitszeitkonten eines Geschäftsführers in diesem Kontext zu beurteilen sind.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Warenverkäufe und 0-%-Finanzierungen: Wie hoch ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage?

Der Verkauf von Waren unterliegt regelmäßig der Umsatzsteuer. Bank- sowie Finanzierungsleistungen sind jedoch umsatzsteuerbefreit. Doch wie verhält es sich mit der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Warenverkäufen mit 0-%-Finanzierungen? Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen kommt es hierbei nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage. Allerdings wurde gegen das Urteil Revision eingelegt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Bistro einer Behindertenwerkstatt: BFH schränkt Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ein

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Abgeltungsteuersystem: Wie der Forderungsverzicht eines Gesellschafters zu berücksichtigen ist

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gewerbesteuer: Keine erweiterte Grundbesitzkürzung ohne Grundstück

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vererben eines Familienheims: Steuerbefreiung entfällt bei Eigentumsaufgabe binnen zehn Jahren

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Niederlande: Neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zum 01.01.2020

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Steuerfreier Immobilienverkauf: Wie lange eine Selbstnutzung vor dem Verkauf bestehen muss

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass ohne Luftzirkulation der Erstickungstod in Raumstationen droht?

Auf der ISS schlafen die Raumfahrer in Schlafsäcken, die an der Kabinenwand der Raumstation angebracht sind. Das ist notwendig, denn beim Schlaf auf normalen Betten würden sie sich bei Bewegungen von der Matratze entfernen und ungehindert durch die Station schweben. Aber wirklich lebenswichtig ist beim Schlaf die Frischluftzufuhr und die ausreichende Zwangszirkulation der Luft. Anders als im Weltall sinkt auf der Erde das ausgeatmete Kohlenstoffdioxid (CO_2) nach unten, weil dieses schwerer als normale Luft ist. Dadurch entsteht eine Zirkulation und neue sauerstoffreiche Luft wird nachgeführt. Da die Atemluft auf der Raumstation aber schwerelos ist, hat es keinerlei Konsequenzen, ob die Luft nun schwerer oder leichter ist. Ohne Luftzirkulation würde die Luft dort bleiben, wo sie ist und um den Kopf herum würde so eine Blase aus CO_2 entstehen, die mit jedem Atemzug wächst. Das hätte fatale Folgen: mindestens starke Kopfschmerzen im wachen Zustand und im Schlaf sogar den Erstickungstod. An Bord der ISS sorgt daher eine Klimaanlage für die Luftzirkulation und verhindert dieses Szenario. Die Luft wird in der Anlage über Kohlefilter von organischen Stoffen gereinigt und das überschüssige CO_2 wird beseitigt. Anschließend wird wieder ausreichend Sauerstoff zugeführt und der Stickstoffanteil der Luft so konstant gehalten.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©den-belitsky - stock.adobe.com, Seite 4: Â©New Africa - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de